

GESETZ Nr. 38 vom 23. Februar 2001

„Bestimmungen zum Schutz der slowenischen Sprachminderheit der Region Friaul-Julisch Venetien“

(endgültig vom Senat der Republik am 12. Februar 2001 verabschiedet; am 8.3.2001 im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht)

Art. 1.

(Anerkennung der slowenischen Sprachminderheit)

1. Die Republik anerkennt und schützt die Rechte der italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zur slowenischen Sprachminderheit in den Provinzen Triest, Görz und Udine gehören, gemäß Art. 2, 3 und 6 der Verfassung und Art. 3 des Verfassungsgesetzes Nr. 1 vom 31. Januar 1963, das die Verabschiedung des Sonderstatuts der Region Friaul-Julisch Venetien in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung und den Grundsätzen enthält, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in den von der italienischen Regierung unterzeichneten internationalen Konventionen und Verträgen enthalten sind.

2. Für die italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zur slowenischen Sprachminderheit gehören, gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 482 vom 15. Dezember 1999, ohne dass die Ausführungen des vorliegenden Gesetzes davon berührt werden.

Art. 2.

(Anerkennung der Grundsätze der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)

1. Die vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der slowenischen Minderheit stützen sich außer auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, das am 1. Februar 1995 in Straßburg unterzeichnet und gemäß Gesetz Nr. 302 vom 28. August 1997 ratifiziert wurde, auch auf die folgenden Grundsätze der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde:

- a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- b) die Achtung des geographischen Gebietes jeder Regional- oder Minderheitensprache;
- c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
- d) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden und interregionalen Austausches in den Bereichen der Programme der Europäischen Union.

Art. 3.

(Paritätischer institutioneller Ausschuss für die Probleme der slowenischen Minderheit)

1. Mittels Dekret des Präsidenten der Republik wird nach Beschluss des Ministerrates innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes der Paritätische institutionelle Ausschuss für die Probleme der slowenischen Minderheit eingerichtet, der nachfolgend als «Ausschuss» bezeichnet wird und aus zwanzig Mitgliedern besteht, darunter zehn slowenischsprachige italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

2. Zum Ausschuss gehören:

- a) vier vom Ministerrat ernannte Mitglieder, von denen eines slowenischsprachig ist;

b) sechs vom Regionalausschuss Friaul-Julisch Venetiens ernannte Mitglieder, von denen vier slowenischsprachig sind und von den repräsentativsten Vereinigungen der Minderheit ernannt werden;

c) drei Mitglieder, die von der Versammlung der slowenischsprachigen Abgeordneten in den Räten der lokalen Körperschaften in dem in Art. 1 genannten Gebiet ernannt werden; die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Regionalrates Friaul-Julisch Venetiens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einberufen;

d) sieben Mitglieder, von denen zwei zur slowenischen Minderheit gehören, die vom Regionalrat Friaul-Julisch Venetiens ernannt werden und die über beschränktes Stimmrecht verfügen.

3. Mittels in Abs. 1 genannten Dekrets werden die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Ausschusses festgelegt. Der Sitz des Ausschusses ist in Triest.

4. Den Mitgliedern des Ausschusses steht für die Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses nur die Erstattung der Reisekosten zu.

5. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 98,5 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

Art. 4.

(Räumlicher Geltungsbereich des Gesetzes)

1. Die vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der slowenischen Minderheit werden nach den Bedingungen und mit den Modalitäten, die im gleichen Gesetz angegeben sind, im traditionellen Siedlungsgebiet der Minderheit angewandt. Zu diesem Gebiet gehörend werden auch die Gemeinden oder ihre Ortsteile betrachtet, die auf Antrag von mindestens 15 Prozent der in den Wahllisten aufgeführten Bürgerinnen und Bürger oder auf Vorschlag eines Drittels der Ratsmitglieder der betroffenen Gemeinden in eine spezifische Tabelle aufgenommen werden, die vom Ausschuss innerhalb von achtzehn Monaten nach seiner Ernennung erstellt und mittels Dekret des Präsidenten der Republik verabschiedet wird.

2. Falls der Ausschuss nicht in der Lage sein sollte, die in Abs. 1 genannte Tabelle innerhalb der vorgesehenen Frist zu erstellen, wird sie in den nachfolgenden sechs Monaten vom Vorsitz des Ministerrates nach Anhörung der betroffenen Verwaltungen und unter Berücksichtigung der vom Ausschuss erledigten Arbeit erstellt, ohne dass die Ausführungen des Art. 25 des vorliegenden Gesetzes davon berührt werden.

Art. 5.

(Schutz der deutschsprachigen Bevölkerung des Kanaltals)

1. Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 und der Grundsätze des vorliegenden Gesetzes werden der deutschsprachigen Bevölkerung des Kanaltals besondere Formen des Schutzes unter Berücksichtigung der Viersprachigkeit des Gebietes gewährt, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

Art. 6.

(Vereinheitlichter Text)

1. Die Regierung hat den Auftrag, innerhalb von einhundertundzwanzig Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, nach Anhörung des Ausschusses ein gesetzesvertretendes Dekret zu erlassen, das den vereinheitlichten Text der gültigen Rechtsvorschriften bezüglich der slowenischen Minderheit der Region Friaul-Julisch Venetien enthält, wobei diese Rechtsvorschriften vereinheitlicht und untereinander und mit den Normen des vorliegenden Gesetzes koordiniert werden.

Art. 7.

(Slowenische Vornamen, Nachnamen und Ortsbezeichnungen)

1. Die Angehörigen der slowenischen Minderheit haben das Recht, ihren Kindern slowenische Vornamen zu geben. Ferner haben sie das Recht darauf, dass ihr Vor- und Nachname entsprechend der slowenischen Orthografie in allen öffentlichen Urkunden korrekt geschrieben und gedruckt wird.

2. Das Recht auf die Benennung, Symbole und Schilder in slowenischer Sprache steht slowenischen Unternehmen und Rechtspersonen sowie slowenischen Instituten, Einrichtungen, Vereinigungen und Stiftungen zu.

3. Zur slowenischen Minderheit gehörende Bürgerinnen und Bürger können die Änderung ihres Vornamens verlangen, der der italienischen Sprache angepasst und der ihnen vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 935 vom 31. Oktober 1966 aufgezwungen wurde, und zwar in den entsprechenden Vornamen in slowenischer Sprache oder in den Vornamen in slowenischer Sprache, der normalerweise in sozialen Beziehungen verwendet wird.

4. Allen Bürgerinnen und Bürgern, deren Nachnamen in der Vergangenheit geändert oder verändert wurden und die nicht Gebrauch von den Verfahren machen können, die im Gesetz Nr. 114 vom 28. März 1991 vorgesehen sind, können die Änderung des aktuellen Nachnamens in die slowenische Form und Orthografie erhalten, indem sie sich auf die in Artikel 11 des Gesetzes Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 vorgesehenen Verfahren berufen.

5. Das Königliche Gesetzesdekret Nr. 16 vom 10. Januar 1926, das durch das Gesetz Nr. 898 vom 24. Mai 1926 ersetzt wurde, wird aufgehoben.

6. Die vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahren zur Änderung des Vor- und Nachnamens unterliegen keiner Gebühr, Steuer oder Abgabe, auch nicht bezüglich daraus resultierender Änderungen in Urkunden und Vorgängen. Die Ausübung des in Abs. 2 genannten Rechts zieht keine Anwendung zusätzlicher steuerlicher Lasten nach sich.

Art. 8.

(Gebrauch der slowenischen Sprache in der öffentlichen Verwaltung)

1. Ohne dass der amtliche Charakter der italienischen Sprache davon berührt wird, wird der slowenischen Minderheit, die in dem in Art. 1 genannten Gebiet lebt, das Recht auf den Gebrauch der slowenischen Sprache beim Kontakt mit den lokalen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie mit den Konzessionären der Dienste öffentlichen Interesses, die ihren Sitz in dem in Art. 1 genannten Gebiet haben und für die in Art. 4 genannten Gemeinden zuständig sind, nach den vom Abs. 4 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Modalitäten anerkannt. Außerdem haben sie in folgenden Fällen das Recht, eine Antwort in slowenischer Sprache zu erhalten:

a) in Gesprächen, normalerweise direkt oder durch einen Dolmetscher;

b) in der schriftlichen Korrespondenz, zumindest mit einer Übersetzung des in italienischer Sprache verfassten Textes.

2. Ausgenommen von der Anwendung des Abs. 1 sind die Streitkräfte und die Staatspolizei bei der Ausübung ihrer jeweiligen institutionellen Aufgaben, mit Ausnahme der Verwaltungsverfahren, bei der Staatspolizei nur auf die Bezirksbüros beschränkt, wenn diese Anfragen von slowenischsprachigen Bürgerinnen und Bürgern gestellt werden, ohne dass hierbei die Ausführungen des Art. 109 des Strafgesetzbuches berührt werden. Ausgenommen von der Anwendung des Abs. 1 sind dagegen die Verwaltungsverfahren, die vom Personal der Streitkräfte und der Staatspolizei in den internen Beziehungen mit der jeweiligen Verwaltung vorgenommen werden.

3. In den in Art. 4 genannten Gemeinden können Urkunden und Verfügungen jeder Art, die für die öffentliche Verwendung bestimmt sind und auf Vordrucken ausgestellt werden, auch Dokumente persönlicher Art, wie der Personalausweis und meldeamtliche Zertifikate, auf Antrag der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in italienischer und slowenischer oder nur in italienischer Sprache ausgestellt werden. Der Gebrauch der slowenischen Sprache ist auch bei offiziellen Mitteilungen und Veröffentlichungen vorgesehen.

4. Damit die in Abs. 1, 2 und 3 vorgesehenen Rechte effektiv sind und ausgeübt werden können, ergreifen die betroffenen Verwaltungen, inklusiv der staatlichen Verwaltung, in den in der Tabelle gemäß Art. 4 genannten Gebieten, die notwendigen Maßnahmen, passen ihre Büros, das Personal und die interne Organisation an, unter Beachtung der gültigen Verfahren bei der Planung der Einstellungen gemäß Art. 39 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und nachfolgenden Abänderungen und unter Beachtung der gemäß dem vorliegenden Artikel zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen. In den zentralen Gebieten der Städte Triest und Görz und in der Stadt Cividale del Friuli richten die einzelnen betroffenen Verwaltungen, auch im Verbund, ein Büro ein, das sich an die Bürgerinnen und Bürger richtet, die, obgleich sie in Gebieten wohnhaft sind, die nicht in Art. 4 genannt sind, die in den Abs. 1, 2 und 3 genannten Rechte wahrnehmen möchten.

5. Die Modalitäten zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen für die Konzessionäre der Dienste öffentlichen Interesses werden mittels spezifischen Vereinbarungen innerhalb der Grenzen der gemäß vorliegendem Artikel zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen von den betroffenen öffentlichen Behörden im Einvernehmen mit dem Ausschuss festgelegt.

6. Im Rahmen der eigenen Statutautonomie sorgen die Gemeinden und Provinzen für die eventuelle Änderung und Ergänzung der eigenen Statute in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

7. Bis zur Durchführung der in Abs. 4 und 6 genannten Maßnahmen bleiben die bereits verabschiedeten Maßnahmen zum Schutz der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte gültig.

8. Bezüglich der progressiven Erfüllung der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 5.805 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

9. Die Region Friaul-Julisch Venetien, die in Art. 4 genannten lokalen Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen können mit zusätzlichen Ressourcen nach Anhörung des Ausschusses zur Realisierung der Maßnahmen beitragen, die für die Umsetzung des vorliegenden Artikels erforderlich sind.

10. Mittels Dekret des Ministers für Finanzen, Haushalt und Wirtschaftsplanung, das jedes Jahr bis zum 31. Januar erlassen wird, werden nach Anhörung des Ausschusses die Fristen und die Modalitäten für die Aufteilung der in Abs. 8 genannten Ressourcen unter den betroffenen Einrichtungen festgelegt.

Art. 9.

(Gebrauch der slowenischen Sprache in den gewählten Organen)

1. In den Verwaltungsorganen und den gewählten Organen mit Sitz in dem in Art. 4 genannten Gebiet ist das Recht des Gebrauches der slowenischen Sprache in mündlichen und schriftlichen Beiträgen, sowie bei der Präsentation der Vorschläge, bei Anträgen, Fragestunden und Gesuchen, einschließlich der eventuellen Protokollierung, anerkannt. Die jeweiligen Umsetzungsmodalitäten werden in den Statuten und Ordnungen der gewählten Organe festgelegt.

2. Die zuständige Verwaltung sorgt für gleichzeitige Übersetzung in die italienische Sprache sowohl der mündlichen als auch der schriftlichen Beiträge.

3. Die Mitglieder der Organe und der gewählten Versammlungen können öffentliche Tätigkeiten, mit denen sie beauftragt werden, auf Anfrage der Betroffenen auch in slowenischer Sprache ausüben.

4. Beim Kontakt zwischen den öffentlichen Behörden, die sich in dem in Art. 4 genannten Gebiet befinden, ist der gemeinsame Gebrauch der slowenischen und italienischen Sprache gestattet.

Art. 10.

(Öffentliche Schilder und Straßen- und Ortsnamen)

1. Mittels Dekret des Vorsitzenden des Regionalausschusses, auf der Grundlage des Vorschlages des Ausschusses und nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen werden auf der Grundlage der in Art. 4 genannten Tabelle die Gemeinden, Ortsteile, Ortschaften und Einrichtungen bestimmt, in denen der Gebrauch der slowenischen Sprache neben der italienischen Sprache auf den Schildern der öffentlichen Behörden, auf dem amtlichen Papier und im Allgemeinen auf allen öffentlichen Schildern und Bannern vorgesehen ist. Die gleichen Vorschriften werden auch bei den Ortsnamen und der Straßenbeschilderung angewandt.

2. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 128 Millionen Lire für die Jahre 2001-2005 genehmigt.

Art. 11.

(Öffentliche Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache)

1. Soweit dies nicht anders mit dem vorliegenden Gesetz geregelt ist, gelten weiterhin die Bestimmungen der Gesetze Nr. 1012 vom 19. Juli 1961 und Nr. 932 vom 22. Dezember 1973. In Art. 2, Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 932 vom 22. Dezember 1973 werden nach den Wörtern «mit slowenischer Muttersprache» folgende Wörter eingefügt «oder mit ausgezeichneten Kenntnissen der slowenischen Sprache».

2. Ohne dass die Ausführungen des Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1012 vom 19. Juli 1961 berührt werden, erfolgt die Neuordnung der Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache nach den operationellen Modalitäten, die in den Art. 2, 3, 4, 5 und 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 233 vom 18. Juni 1998 vorgesehen sind, und unter Beachtung der Zuständigkeiten, die in den Art. 137, 138 und 139 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 vom 31. März 1998 vorgesehen sind, nach Anhörung der regionalen Schulkommission für die Bildung in slowenischer Sprache, die in Art. 13, Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes genannt wird.

3. In Art. 4 des Gesetzes Nr. 1012 vom 19. Juli 1961 werden am Schluss die folgenden Wörter hinzugefügt «nach Anhörung der regionalen Schulkommission für die Bildung in slowenischer Sprache».

4. In der Ordnung der Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache ist der Gebrauch der slowenischen Sprache bei Kontakt mit der Schulverwaltung, in den Urkunden und Mitteilungen, auf dem amtlichen Papier und den öffentlichen Schildern gestattet.

5. Ab dem 1. Januar 2001 wird der Betrag des in Art. 8 des Gesetzes Nr. 932 vom 22. Dezember 1973 genannten Fonds auf 250 Millionen Lire jährlich erhöht. Der Fonds kann auch für Vergütungen bezüglich der Redaktion und des Drucks der Skripte und anderer Lehrmaterialien sowie für Vergütungen der Verfasser der Texte und Skripte benutzt werden, die keine italienischen Staatsbürger sind und dem slowenischen Kulturraum angehören. Das Fondsmanagement, die Definition der Kriterien zu seiner Verwendung, auch mittels

mehnjährigen Ausgabenplänen, und der Vorschlag für seine regelmäßige Neubewertung fallen in den Kompetenzbereich der in Art. 13, Abs. 3 genannten Kommission. Bezüglich der im vorliegenden Absatz genannten Zielsetzungen ist eine jährliche Höchstausgabe von 155,5 Millionen Lire ab 2001 genehmigt.

Art. 12.

(Bestimmungen für die Provinz Udine)

1. In den Kindergärten der Gemeinden der Provinz Udine, die in der in Art. 4 genannten Tabelle vermerkt sind, umfasst die Erziehungsplanung auch Themen der lokalen Traditionen, Sprache und Kultur, die auch in slowenischer Sprache behandelt werden, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

2. In den Pflichtschulen in den unter Abs. 1 genannten Gemeinden ist der Unterricht der slowenischen Sprache, der Geschichte und der lokalen Sprachen und kulturellen Traditionen in der Pflichtstundenanzahl enthalten, die von den Schulen gemäß ihrer Organisations- und Lehrautonomie gemäß Art. 21, Abs. 8 und 9 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 bestimmt wird. Diese Schulen beschließen auch die Modalitäten der Abwicklung dieser oben genannten Pflichtaktivitäten, indem sie Zeiten und Methoden sowie auch die Bewertungskriterien für die Schüler und die Einstellungsformalitäten für qualifizierte Lehrer festlegen. Bei der Anmeldung ihrer Kinder teilen die Eltern der jeweiligen Schule mit, ob sie für ihre Kinder den Unterricht in der Minderheitensprache in Anspruch nehmen wollen.

3. Die weiterführenden Schulen der Provinzen Triest, Görz und Udine, die von Schülern aus den in Abs. 1 genannten Gemeinden besucht werden, können freiwillige Zusatzkurse der slowenischen Sprache einrichten, auch in Abweichung von der in der Schulordnung vorgesehenen Mindestanzahl der Schüler.

4. Der Bildungsminister legt nach Anhörung der in Art. 13, Abs. 3 genannten Kommission mittels Dekret bezüglich der in Abs. 2 genannten Aktivitäten die allgemeinen und spezifischen Ziele des Lernprozesses und den *Standard* der Unterrichtsqualität fest, indem er die Voraussetzungen für die Einstellung der Lehrkräfte bestimmt.

5. Der private Kindergarten und die gleichgestellte Grundschule mit zweisprachigem Unterricht slowenisch-italienisch, die vom Institut für slowenische Bildung in San Pietro al Natisone in der Provinz Udine geleitet werden, werden als staatliche Schulen anerkannt. Für die oben genannten Schulen gelten die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die für die entsprechenden staatlichen Schulen gelten. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Absatzes sind Höchstausgaben in der Höhe von 1.436 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

6. In den Gemeinden der Provinz Udine, die in der in Art. 4 genannten Tabelle enthalten sind, ist nach Anhörung des Ausschusses und anhand der in Art. 11, Abs. 2 genannten operationellen Modalitäten die Einrichtung zweisprachiger Schulen oder zweisprachiger Sektionen in diesen Schulen mit Unterricht in italienischer und slowenischer Sprache vorgesehen, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen. Die für die Arbeitsweise dieser Schulen zu ergreifenden Maßnahmen werden nach Anhörung der in Art. 13, Abs. 3 genannten Kommission bestimmt.

7. Die in Abs. 2 vorgesehenen Initiativen werden von den autonomen Schulen selbst durchgeführt, unter Ausnutzung ihres zur Verfügung stehenden Personals und ihrer Finanzierung nach Art. 21, Abs. 5 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 und der durch Vereinbarungen zu erzielenden Zusatzmittel, wobei unter den von demselben Abs. 5 festgelegten Prioritäten die des vorliegenden Gesetzes vorzusehen sind.

Art. 13.

(Gremien der Schulverwaltung)

1. Zur Behandlung der Angelegenheiten der Bildung in slowenischer Sprache wird bei der regionalen Schulbehörde Friaul-Julisch Venetiens ein spezifisches Büro eingerichtet, das von einem regionalen Leiter geleitet wird, der vom Bildungsminister unter dem Führungspersonal der zentralen und lokalen Schulverwaltung und den Schulleitern der Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache ausgewählt und ernannt wird. Dieses Büro sorgt für das Management des Personals der Schulen und Institute mit slowenischer Unterrichtssprache.

2. Das Personal des in Abs. 1 genannten Büros muss die slowenische Sprache perfekt beherrschen.

3. Um die Autonomiebedürfnisse bei der Bildung in slowenischer Sprache zu erfüllen, wird die regionale Schulkommission für die Bildung in slowenischer Sprache eingerichtet, deren Vorsitzender der in Abs. 1 genannte Regionalleiter ist. Die Zusammensetzung der Kommission, die Modalitäten ihrer Ernennung und ihre Arbeitsweise werden mittels Dekret des Präsidenten des Ministerrates auf Vorschlag des Bildungsministers, nach Anhörung des Ausschusses innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geregelt, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen. Die im vorliegenden Artikel genannte Kommission ersetzt die in Art. 9 des Gesetzes Nr. 932 vom 22. Dezember 1973 vorgesehene Kommission, ohne dass die Ausführungen des Art. 24 des vorliegenden Gesetzes berührt werden.

4. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 895 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

Art. 14.

(Regionales Institut für Bildungsforschung)

1. Gemäß Art. 288 des vereinheitlichten Textes der im Bereich der Bildung für Schulen jeder Art und Stufe geltenden Rechtsbestimmungen, der mittels gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297 vom 16. April 1994 verabschiedet wurde, wird eine spezifische Sektion des Regionalen Instituts für Bildungsforschung für Friaul-Julisch Venetien eingerichtet, die für die Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache zuständig ist, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen. Die Zusammensetzung der Sektion und ihre Arbeitsweise werden nach Anhörung der in Art. 13, Abs. 3 genannten Kommission gemäß der Verordnung zur Neuordnung der regionalen Institute für Bildungsforschung festgelegt, die von Art. 21, Abs. 10 des Gesetzes Nr. 59 vom 15. März 1997 und von Art. 76 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 300 vom 30. Juli 1999 vorgesehen ist.

Art. 15.

(Musikerziehung)

1. Mittels Dekret des Ministers für Universität und für wissenschaftliche und technische Forschung im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, Haushalt und Wirtschaftsplanung wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die autonome Sektion mit slowenischer Unterrichtssprache des Musikkonservatoriums «Giuseppe Tartini» in Triest eingerichtet. Mit demselben Dekret werden das Lehr-, Verwaltungs-, Technik- und Hilfspersonal und die spezifischen Funktionen festgelegt; in den kommenden drei Jahren dürfen keine Versetzungen von und zu diesen Lehrstühlen stattfinden. Die aktuelle rechtliche Anzahl des Personals des Musikkonservatoriums «Giuseppe Tartini» bleibt für drei Jahre unverändert, mit Ausnahme der Einrichtungen neuer Kurse und Schulen sowie der endgültigen Einführung des Italienischkurses für Ausländer.

2. Mittels Anordnung des Ministeriums für Universität und für wissenschaftliche und technische Forschung werden die Modalitäten der Arbeitsweise und die Fächer der in Abs. 1 genannten autonomen Sektion sowie die Modalitäten für die Einstellung des Lehr-, Verwaltungs-, Technik- und Hilfspersonals bestimmt. Bezüglich der Einstellung von Lehrpersonal wird das Unterrichten in den slowenischsprachigen Musikschulen «Glasbena

matica» und «*Emil Komel*» mit dem Unterrichten in Konservatorien oder gleichgestellten Musikschulen gleichgesetzt. Bezüglich der unbefristeten oder befristeten Einstellung von Lehrkräften und anderem Personal werden die Bestimmungen des Art. 425 des Vereinheitlichten Textes angewandt, der mittels gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 297 vom 16. April 1994 verabschiedet wurde.

3. Die Dozenten der in Abs. 1 genannten autonomen Sektion sind vollberechtigter Teil des Kollegiums der Professoren des Konservatoriums, das in zwei Sektionen geteilt ist, eine mit italienischer Unterrichtssprache und eine mit slowenischer Unterrichtssprache. Für Stellungnahmen und Beschlüsse zu spezifischen Fragen und Problematiken, wie Versuchsinitiativen der einzelnen Sektion, beruft der Leiter des Konservatoriums nur die entsprechende Sektion ein. In diesen Fällen gelten die Entscheidungen nur für die Sektion, die sie getroffen hat. Die Tätigkeit jeder Sektion muss mit dem Jahresplan der didaktischen Aktivitäten des Konservatoriums und der allgemeinen didaktischen-künstlerischen Planung übereinstimmen, für deren Ausarbeitung das gesamte Kollegium der Dozenten zuständig ist.

4. Die Dozenten der autonomen Sektion mit slowenischer Unterrichtssprache wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator für die Sektion, der während des gesamten Mandats von der Unterrichtstätigkeit befreit ist. Die Unterlagen des Leiters des Konservatoriums bezüglich der autonomen Sektion werden nach vorheriger Stellungnahme des Koordinators verabschiedet.

5. Der in Abs. 4 genannte Koordinator ist während seines Mandats Mitglied des Verwaltungsrates des Musikkonservatoriums «Giuseppe Tartini», zu dem ferner zwei Experten gehören, von denen einer der slowenischen Minderheit angehört, und die vom Regionalausschuss Friaul-Julisch Venetiens ernannt werden.

6. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 1.049 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

Art. 16.

(Institutionen und Aktivitäten der slowenischen Minderheit)

1. Die Region Friaul-Julisch Venetien sorgt für die Unterstützung der Aktivitäten und Initiativen in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Freizeit, Wissenschaft, Bildung, Information und Verlagswesen, die von Vereinigungen der slowenischen Minderheit vorangetrieben und umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wendet sich die Region auch an die assoziativen Institutionen der slowenischen Minderheit. Bezüglich der im vorliegenden Absatz genannten Zielsetzungen wird der slowenischsprachigen Presse Priorität eingeräumt. Bezüglich der im vorliegenden Absatz genannten Zielsetzungen leistet der Staat jährlich Beiträge, die in einen spezifischen Fonds des Haushaltes der Region Friaul-Julisch Venetien fließen.

2. Für den in Abs. 1 genannten Fonds ist für das Jahr 2001 der Betrag von 5.000 Millionen Lire und für das Jahr 2002 der Betrag von 10.000 Millionen Lire vorgesehen. Für die nachfolgenden Jahre wird der Betrag für den in Abs. 1 genannten Fonds jedes Jahr im Haushaltsgesetz gemäß Art. 11, Abs. 3, Buchst. d) des Gesetzes Nr. 468 vom 5. August 1978 und nachfolgenden Abänderungen festgelegt.

Art. 17.

(Beziehungen mit der Republik Slowenien)

1. Die Regierung ergreift die Maßnahmen, die für die Erleichterung und die Förderung der Beziehungen unter den im Grenzgebiet lebenden Bevölkerungen und der slowenischen Minderheit und den kulturellen Institutionen der Republik Slowenien erforderlich sind, und sichert die Entwicklung der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen der Initiativen und der Programme der Europäischen Union.

Art. 18.

(Ständiges Slowenisches Theater)

1. Ohne dass die staatliche Gesetzgebung in diesem Bereich berührt wird, wird das «Ständige Slowenische Theater von Triest – *Slovensko stalno gledališce*» als öffentliche Einrichtung der Theaterproduktion anerkannt, auch bezüglich der staatlichen Zuschüsse.

Art. 19.

(Rückgabe der Immobilien)

1. Das Kulturhaus «*Narodni dom*» in Triest – Bezirk San Giovanni, bestehend aus Gebäude und Zubehör, wird der Region Friaul-Julisch Venetien übertragen, damit es kostenlos für Aktivitäten der kulturellen und wissenschaftlichen Vereinigungen slowenischer Sprache benutzt werden kann. Im Gebäude in Via Filzi 9 in Triest, ehemals «*Narodni dom*», und im Gebäude in Corso Verdi, ehemals «*Trgovski dom*», in Görz haben sowohl kulturelle und wissenschaftliche Institutionen slowenischer Sprache (beginnend bei der *Narodna in studijska Knjiznica* – Bibliothek Triest) als auch italienischer Sprache ihren Sitz, was kompatibel mit den momentan in den Gebäuden vorhandenen Einrichtungen ist, nach vorheriger Vereinbarung zwischen der Region und der Universität Triest bezüglich des Gebäudes in Via Filzi in Triest und zwischen der Region und dem Finanzministerium bezüglich des Gebäudes in Corso Verdi in Görz.

2. Falls die Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Jahren zustande kommt, wird in den darauf folgenden sechs Monaten mittels Dekret des Präsidenten des Ministerrates dafür gesorgt.

3. Die Modalitäten für den Gebrauch und die Verwaltung werden von der Regionalverwaltung nach Anhörung des Ausschusses festgelegt.

Art. 20.

(Schutz des historischen Erbes und des Kunsterbes)

1. Bezüglich der in Art. 9 der Verfassung genannten Ziele ergreifen die Region Friaul-Julisch Venetien, die Provinzen und die in der in Art. 4 genannten Tabelle verzeichneten Gemeinden auch Maßnahmen zum Schutz der besonderen Charakteristiken der Orte, in der die slowenische Minderheit lebt, sowohl bezüglich der historischen Denkmäler und Kunstdenkmäler als auch bezüglich der traditionellen Gebräuche und anderen Formen des Ausdrucks der Kultur der slowenischen Bevölkerung, einschließlich Projekte interkultureller Art.

2. Bezüglich der in Abs. 1 genannten Zielsetzungen werden angemessene Formen der Rücksprache mit den Organisationen und den anderen Vereinigungen beschlossen, die die slowenische Minderheit repräsentieren.

Art. 21.

(Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen)

1. In den in Art. 4 genannten Gebieten müssen die Verwaltungsstruktur, die Nutzung des Gebietes, die Pläne zur wirtschaftlichen und sozialen Planung und zur Stadtplanung sowie ihre Umsetzung auch bei Enteignungen auf den Schutz der historisch-kulturellen Eigenschaften ausgerichtet sein.

2. Bezüglich der in Abs. 1 genannten Ziele und im Einvernehmen mit dem Ausschuss muss in den zuständigen Beratungsgremien eine angemessene Vertretung der slowenischen Minderheit gewährleistet sein.

3. Um die Umsetzung der Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Gebiete der Gemeinden der Provinz Udine, einschließlich der Berggemeinschaften des Eisentals – Kanaltals, Torre- und

Nationals ausgerichtet sind, in denen die slowenische Minderheit seit jeher zuhause ist, zu garantieren, gibt der Staat der Region Friaul-Julisch Venetien ab 2001 einen Zuschuss von jährlich 1.000 Millionen Lire.

4. Bezüglich der Zielsetzungen des vorliegenden Artikels sind Höchstausgaben in der Höhe von 1.000 Millionen Lire jährlich ab 2001 genehmigt.

Art. 22.

(Gewerkschaftsorganisationen und -tätigkeiten)

1. Für die Gewerkschaftsorganisationen und Berufsverbände, die ihre Tätigkeit vorwiegend in slowenischer Sprache ausüben und die aufgrund ihrer Größe und Verbreitung in den in Art. 4 genannten Gebieten innerhalb der slowenischen Minderheit einen repräsentativen Charakter haben, gelten nach Anhörung des Ausschusses in Bezug auf die Ausübung ihrer Gewerkschaftstätigkeiten im Allgemeinen und das Recht der Vertretung in den Gremien der öffentlichen Verwaltung und der Einrichtungen, die in den betreffenden Bereichen tätig sind, auch die Rechte, die den Vereinigungen Organisationen per Gesetz zustehen, die Teil der auf nationaler Ebene repräsentativsten Gewerkschaftsverbände sind.

Art. 23.

*(Ergänzungen zum Gesetz Nr. 482 vom 15. Dezember 1999
bezüglich des strafrechtlichen Schutzes der Sprachminderheiten)*

1. Nach dem Art. 18 des Gesetzes Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 wird folgendes eingefügt:

«Art. 18-a. – 1. Die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes Nr. 654 vom 13. Oktober 1975 mit späteren Abänderungen sowie die des Gesetzesdekrets Nr. 122 vom 26. April 1993, das mit Abänderungen durch das Gesetz Nr. 205 vom 25. Juni 1993 geändert wurde, sind auch anwendbar zum Zweck der Vorbeugung und Bekämpfung von Intoleranz und Gewalt gegen Angehörige der Sprachminderheiten.

Art. 24.

(Übergangsbestimmung)

1. Bis zur Einrichtung der in Art. 13, Abs. 3 genannten Kommission werden diese Kompetenzen von der in Art. 9 des Gesetzes Nr. 932 vom 22. Dezember 1973 genannten Kommission ausgeübt, zu der auch der Schulrat der Provinz Udine oder sein Stellvertreter und zwei slowenischsprachige Bürger gehören werden, die vom Rat der Provinz Udine ernannt werden und beschränktes Stimmrecht haben.

Art. 25.

(Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes)

1. Die in Art. 4 genannte Tabelle kann mittels Dekret des Präsidenten der Republik, auf Vorschlag des Ausschusses geändert werden, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

2. Auf Vorschlag des Ausschusses werden die vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen, sofern sie kompatibel sind, auch außerhalb des in Art. 4 genannten Gebietes zu Gunsten der Angehörigen der slowenischen Minderheit ergriffen, wenn es um Aktivitäten geht, die auf die Bewahrung und die Förderung ihrer kulturellen, historischen und sprachlichen Identität ausgerichtet sind, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

3. Den in Abs. 2 genannten Bürgerinnen und Bürgern wird die Ausübung ihrer in den Abs. 1, 2 und 3 des Art. 8 genannten Rechte garantiert, die auf den Kontakt mit den übergemeindlichen Einrichtungen beschränkt sind, die bereits nach den von Art. 8, Abs. 4 genannten Modalitäten arbeiten.

4. Die von Art. 10 vorgesehene Liste kann mittels Dekret des Vorsitzenden des Regionalausschusses auf der Grundlage des Vorschlages des Ausschusses und nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen geändert werden.

Art. 26.

(Bestimmungen bezüglich des Wahlrechts)

1. Die Wahlgesetze für die Wahl des Senats der Republik und der Abgeordnetenkammer bestimmen Normen, um den Einzug von zur slowenischen Minderheit gehörenden Kandidaten zu fördern.

Art. 27.

(Finanzielle Deckung)

Die Kosten für die Ausgaben, die gemäß der Art. 3, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 21 des vorliegendem Gesetzes genehmigt sind, und mit 15.567.000.000 Lire für das Jahr 2001 und 20.567.000.000 ab 2002 angesetzt werden, werden mittels Verwendung der Projektionen für diese Jahre, der beschlossenen Bereitstellung bezüglich des Dreijahreshaushaltes 2000-2002, im Bereich der Haushaltsgrundeinheit der laufenden Ausgaben für den „Spezialfonds“ des Ministeriums für Finanzen, Haushalt und Wirtschaftsplanung für das Jahr 2000, unter teilweisem Einsatz der Rücklagen des genannten Ministeriums aufgebracht.

Der Minister für Finanzen, Haushalt und Wirtschaftsplanung wird ermächtigt, durch eigene Dekrete die nötigen Veränderungen am Haushaltsplan vorzunehmen.

Art. 28.

(Schlussbestimmungen)

1. Ohne die Ausführungen des vorliegenden Gesetzes zu berühren, bleiben die Schutzmaßnahmen gültig, die in Umsetzung des Sonderstatuts verabschiedet wurden, das ein Anhang des *Londoner Memorandums* vom 5. Oktober 1954 ist, das in Art. 8 des Vertrages zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erwähnt wird, das mit Anhängen ratifiziert, gemeinsam mit der Vereinbarung der beiden Parteien mit Anhängen zur Schlussakte und dem Austausch der in Osimo (Ancona) am 10. November 1975 unterzeichneten Ratifikationsurkunden gemäß Gesetz Nr. 73 vom 14. März 1977 geschlossen wurde.

2. Keine Bestimmung des vorliegenden Gesetzes darf so interpretiert werden, dass das Schutzniveau der Rechte der slowenischen Minderheit unter dem liegt, das in vorangegangenen Bestimmungen vorgesehen ist.

3. Mögliche günstigere Bestimmungen im Vergleich zum vorliegenden Gesetz, die aus der staatlichen Gesetzgebung zum Schutz der Sprachminderheiten hervorgehen, werden nach Anhörung des Ausschusses auch zu Gunsten der slowenischen und deutschsprachigen Minderheit in der Region Friaul-Julisch Venetien angewandt, ohne dass neue oder höhere Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

4. Durch die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes dürfen keine neue oder höhere Belastungen für die öffentliche Hand entstehen, die über die Ausgaben, die explizit vom vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen zum Schutz der slowenischen Minderheit vorgesehen sind, hinausgehen.

Art. 29.
(Definition)

1. Bezüglich der Ziele des vorliegenden Gesetzes wird unter Ortsteil eine autonome Ortschaft mit eigener Individualität verstanden.